

Von: Christian Schatz (EU) [mailto:christian.schatz@eu.kwm.com]

Gesendet: Freitag, 30. Dezember 2016 19:58
An: Referat VIIA3a;

Cc: Christoph J. Stresing (Stresing@bvkap.de); Ulrike Hinrichs; christian.schatz@fgs.de

Betreff: VII A 3a - WK 5023/14/10004:007 - Sellungnahme

## GZ: VII A 3a - WK 5023/14/10004 :007 DOK 2016/1086858

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Stellungnahme

Sehr geehrter sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Referentenentwurf, der wir gerne nachkommen.

Wir fokussieren uns in unserer Stellungnahme auf Aspekte, die unsere Mitgliedsunternehmen besonders betreffen. Der Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK) ist seit 1989 der Branchen- und Interessenverband der deutschen und in Deutschland tätigen Kapitalbeteiligungsgesellschaften. Mit gegenwärtig knapp 300 Mitgliedern vertritt der BVK als einziger Verband in Deutschland das gesamte Spektrum der Beteiligungskapitalbranche. Dazu zählen Venture Capital-Geber ebenso wie Gesellschaften, die im Bereich der Management Buy-Out/Buy-In, oder Wachstumsfinanzierung tätig sind. Zum BVK-Mitgliederkreis gehören auch sog. Large Buyout-Gesellschaften sowie die 15 Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBG), die in den Ländern regionale Wirtschaftsförderung betreiben. Ferner vertritt der BVK institutionelle Investoren, die in Beteiligungskapitalfonds investieren. Beteiligungsgesellschaften stellen Finanzierungen für Unternehmen zur Verfügung, die auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung abzielen.

Durch die Feiertage und dem Fristende heute war leider die Möglichkeit zur detaillierten Abstimmung mit unseren Mitgliedsunternehmen nicht möglich, so dass wir nachfolgende Ergänzungen unserer Stellungnahme nicht ausschließen möchten.

Auf folgende Aspekte möchten wir hinweisen:

GwG-E	Anmerkungen
§ 3 Abs. 1	Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 2015/849 ordnet an, dass die Strategien, Kontrollen und Verfahren "in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe dieser Verpflichteten" stehen. § 3 Abs. 1 GwG-E nimmt dagegen Bezug auf "Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit". Beide Bezugsgrößen sind nicht vollumfänglich deckungsgleich.
	Um Abweichungen von der Richtlinie und insbesondere die Gefahr einer durch die Umsetzung bedingten von anderen Mitgliedsstaaten abweichenden Anwendung der Richtlinie auszuschließen, sollte der Wortlaut von § 3 Abs. 1 GwG-E an die Richtlinie angepasst werden.
	Dies ist für unsere Mitglieder von besonderer Bedeutung, da viele Mitglieder in ihren Fonds zwar vergleichsweise hohe Anlagesummen verwalten, diese Mittel aber von wenigen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt werden, die häufig auch ein nur geringes Risiko im Sinne des GwG aufweisen (sog. professionelle Investoren im Sinne der AIFM-Richtlinie).
§ 6 Abs. 5 S. 1	§ 6 Abs. 5 S. 1 schreibt vor, dass der Geldwäschebeauftragte im Inland sein muss. Dies ist in der Richtlinie 2015/849 nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

Î	
	Zumindest bei ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Referenzmitgliedsstaat Deutschland dürfte dies auch nicht durchführbar sein. Wir regen an, das Inlandserfordernis zu streichen.
§ 11 Abs. 2	<ul> <li>Nr. 2: Es wird neu die Prüfung anhand von Originalen vorgeschrieben. In der Praxis sind Originale nicht immer verfügbar. Um Unsicherheiten hinsichtlich der Gleichwertigkeit der alternativ eingesehenen Dokumente zu vermeiden, sollte der bisherige Gesetzestext beibehalten werden.</li> </ul>
	• Nr. 3: Es wird neu eine "eigene" Einsichtnahme vorgesehen. Bei ausländischen Registern und Verzeichnissen ist dies aber oft auf Grund der räumlichen Distanz nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass vom Verpflichteten Beauftragte (wie z. B. ausländische Rechtsanwälte) als sachkundige Personen des Verpflichteten nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E gelten und daher eine "eigene" Einsichtnahme vorliegt. Auch wenn nur eine Klarstellung beabsichtigt ist, führt der Wortlaut der Vorschrift und vor allem die Gesetzesbegründung mit dem Verweis auf das Personal des Verpflichteten zu Unsicherheiten. Wir regen an, den bisherigen Wortlaut der Vorschrift beizubehalten, um Unsicherheiten zu vermeiden. Die Richtlinie 2015/849 erfordert diese Änderung unseres Erachtens nicht.
§ 20 Abs. 1	<ul> <li>Artikel 30 Abs. 5 c der Richtlinie 2015/849 gestattet Personen und Organisationen die Einsichtnahme bei Nachweis eines berechtigten Interesses. Leider findet sich dieses sinnvolle Erfordernis nicht in § 20 Abs. 1 GwG wieder. Das Transparenzverzeichnis beinhaltet sensible Daten, so dass – wie von der Richtlinie 2015/849 anerkannt – eine Begrenzung des Zugangs gerechtfertigt ist. Die in § 20 Abs. 1 GwG-E vorgesehenen Maßnahmen zur Kontrolle des Zugangs sind nicht gleich effizient. Es wird darauf hingewiesen, dass z. B. auch die Einsicht in das Grundbuch nur bei einem berechtigten Interesse möglich ist (§ 12 Abs. 1 GBO) und daher dieser Kontrollmechanismus dem deutschen Recht nicht fremd ist.</li> <li>Artikel 30 Abs. 5 c der Richtlinie 2015/849 gestattet auch, den Umfang der Personen und Organisationen zugänglichen Daten zu begrenzen. Wir regen an, den Umfang der einsehbaren Daten auf den Mindestumfang gemäß Artikel 30 Abs. 5 c der Richtlinie 2015/849 zu begrenzen (1:1 Umsetzung von Richtlinien).</li> <li>Die Verpflichteten müssen regelmäßig das Transparenzregister einsehen, um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden. Es sollte klargestellt werden, dass in diesen Fällen keine Gebühr anfällt.</li> </ul>
KAGB-E	Anmerkungen
§ 39 Abs. 3 und § 44 Abs. 5 Nr. 4	Wir regen an, den Maßstab für eine Aufhebung einer Erlaubnis oder Registrierung nach dem KAGB an § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG anzupassen. Die bisherige Formulierung der KAGB-E-Vorschriften ("schwerwiegend, wiederholt oder systematisch") ist nicht mit § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG identisch ("nachhaltiger Verstoß"). Es ist nicht erkennbar, warum abweichende Maßstäbe für eine Aufhebung gelten sollten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schatz Mitglied des Vorstandes



Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V.

Residenz am Deutschen Theater

Reinhardtstraße 29b

10117 Berlin

Telefon: (030) 30 69 82 - 0 Telefax: (030) 30 69 82 - 20 E-Mail: bvk@bvkap.de

Sprecher des Vorstandes: Joachim von Ribbentrop, Wilken von Hodenberg (Anschrift wie oben)

Registergericht: Vereinsregister Berlin, Amtsgericht Charlottenburg

Registernummer: 9378 NZ

Hauptberufliche Adresse:

## Christian Schatz | Partner

Rechtsanwalt Steuerberater | International Funds Department King & Wood Mallesons LLP Karolinenkarree | Karlstraße 12 | 80333 München | Germany T +49 (0) 89 89081 341 | F +49 (0) 89 89081 100 christian.schatz@eu.kwm.com | Profile link | www.kwm.com

Ab 01.01.2017:

www.fgs.de

## Christian Schatz | Partner

Rechtsanwalt Steuerberater
Flick Gocke Schaumburg
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB
Brienner Straße 29
80333 München
Telefon: +49 89 / 80 00 16-0
Fax: +49 89 / 801 00 16-99
christian.schatz@fgs.de

'his email is from King & Wood Mallesons LLP. King & Wood Mallesons LLP is an English limited liability partnership registered in England under no OC313176. Authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority. A list of the members of King & Wood Mallesons LLP is open to inspection at 10 Queen Street Place, London EC4R 1BE, its principal place of business and registered office.

Member firm of the King & Wood Mallesons network. See <a href="www.kwm.com">www.kwm.com</a> for more information.

This email and any attachment is confidential. Please notify us immediately if you have received this email or any attachment in error.

**INVALID HTML**